

## **Erstes KiBiz - Änderungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1929

**Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**

**Ausschuss für Kommunalpolitik**

**Haushalts- und Finanzausschuss**

**Gemeinsame öffentliche Anhörung am 22. Juni 2011**

## **Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege**

Der Elementarbereich ist die erste Stufe im Bildungssystem. Die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung mit einer hohen Qualität im Interesse der Kinder und ihrer Familien umzusetzen, ist ein zentrales Anliegen der Freien Wohlfahrtspflege. Damit dies gelingen kann müssen gute Rahmenbedingungen geschaffen werden bzw. die vorhandenen Bedingungen kritisch überprüft und weiterentwickelt werden. Eine Revision des Kinderbildungsgesetzes ( KiBiz) ist daher dringend erforderlich und wird von der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt.

Im Folgenden haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Antworten und Anmerkungen zu den einzelnen Fragenblöcken zusammengefasst. Die Stellungnahme steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass angesichts der eingeräumten Frist und des Umfangs des vorgelegten Fragenkatalogs eine umfassende und abschließende Bewertung durch die Freie Wohlfahrtspflege nicht möglich ist.

### **Allgemeine und übergreifende Fragestellungen (Fragen 1 bis 16)**

Mit dem Übergang vom GTK zum KiBiz wurde ein grundlegender Struktur- und Paradigmenwechsel vollzogen, der ohne eine angemessene Übergangszeit zu weitreichenden Veränderungen bei der Finanzierung der Aufgaben von Tageseinrichtungen für Kinder geführt hat. Schon im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens hat die Freie Wohlfahrtspflege auf wesentliche Schwachstellen im KiBiz hingewiesen und eine Evaluierung sowie Nachbesserungen gefordert.

Nach der Landtagswahl 2010 wurde vonseiten der neuen Landesregierung eine grundlegende und umfassende Revision des Kinderbildungsgesetzes angekündigt. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben eine schrittweise Herangehensweise mit Augenmaß ohne vorschnelle, grundlegende Veränderungen des Gesetzes angemahnt. Der Gesetzgeber hat diese Hinweise aufgenommen und beschlossen, die anstehende Revision in zwei Stufen zu realisieren.

Die Firma. Prognos wurde beauftragt auf der Grundlage der Daten der Verwendungsnachweise im KiBiz.web aus dem ersten Jahr nach Einführung des KiBiz, die Auskömmlichkeit der KiBiz-Pauschalen zu überprüfen und durch Befragung von Einrichtungsleitungen und Eltern,

belastbare empirische Daten über wesentliche Rahmenbedingungen wie z.B. den Personaleinsatz in den Tageseinrichtungen zu erheben.

Diese Phase der Evaluierung wurde durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege kritisch begleitet. Insbesondere wurde fortlaufend darauf hingewiesen, dass gerade das erste KiBiz-Jahr aufgrund von Umsetzungsunsicherheiten und -schwierigkeiten wenig aussagekräftig ist.

Die Freie Wohlfahrtspflege geht davon aus, dass in einer zweiten Stufe der Revision des Kinderbildungsgesetzes eine grundlegende Auseinandersetzung über die Ziele und Inhalte der Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen stattfindet. Hier sollten die Ergebnisse der Erprobungsmaßnahme zu den Bildungsgrundsätzen als Grundlage für eine kritische Reflexion genutzt werden sowie darauf bezogen systematische und strukturelle Fragen, wie z. B. die Betreuungszeiten, der Personalschlüssel und die Finanzierung auf den Prüfstand kommen und entsprechende Vereinbarungen lt. § 26 KiBiz getroffen werden.

Im Rahmen der Revision sollten Bildungsgerechtigkeit und bessere Bildungschancen für alle Kinder realisiert werden. Um eine individuelle und ganzheitliche Förderung zu ermöglichen, sind qualitative Verbesserungen notwendig.

Zur Vorbereitung der zweiten Revisionsstufe hält die Freie Wohlfahrtspflege den frühzeitigen Diskurs, eine solide gemeinsame Bewertung der Datenlage und eine sorgfältige Prüfung der Konsequenzen von Veränderungen für die Träger, Einrichtungen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Eltern und Kinder für unerlässlich. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung steht. Die Erfahrungen mit der 1. Stufe der Revision zeigen, dass das Vorhaben die zweite Stufe der Revision mit In-Kraft-Treten zum 01.08.2012 abzuschließen, nicht sinnvoll ist.

Für die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen und Beratungen sollte ein Jahr vorgesehen werden. Im Herbst 2012 sollte dann mit Blick auf das zum 01.08.2013 beginnende Kindergartenjahr das Gesetzgebungsverfahren beginnen.

## **Elternbeiträge ( Fragen 17 bis 28)**

Ein Jahr vor der Einschulung besuchen bereits fast alle Kinder eine Kindertageseinrichtung.. Dementsprechend hält die Freie Wohlfahrtspflege dahingehende zusätzliche bildungspolitische Anreize für unnötig.

Wenn man jedoch in eine Beitragsfreiheit einsteigen möchte, wäre es aus fachlichen Erwägungen und unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sinnvoll, das erste (Rechtsanspruchs-)Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen. Dadurch könnte bei Eltern der Anreiz erhöht werden, ihr Kind möglichst frühzeitig in einer Tageseinrichtung anzumelden. Es käme besonders den Familien zugute, die aus finanziellen Gründen eher auf einen Kindergartenbesuch ihrer jüngeren Kinder verzichten.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege halten es vor einem generellen Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit nach wie vor für notwendig, zu sozial gestaffelten, landeseinheitlichen Elternbeiträgen zurückzukehren um vergleichbare Lebensverhältnisse für alle Kinder und ihre Familien gewährleisten zu können.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die unverzichtbaren Verbesserungen der qualitativen Ausstattung und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen (Ausbildung, Vergütungsstrukturen, Personalschlüssel etc.) in den nächsten Jahren dauerhafte zusätzliche finanzielle Anstrengungen erfordern. Diese Mittel müssen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Daher bleibt die Freie Wohlfahrtspflege bei ihrer Position, dass grundsätzlich beitragsfreie Bildungseinrichtungen begrüßt werden, allerdings zunächst in eine dringend notwendige Verbesserung der Qualität der Tageseinrichtungen für Kinder investiert werden muss.

## **Ergänzungskräfte/Personalstruktur (Fragen 29 bis 41)**

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes für Kinder von 3 bis 6 Jahren unter den Bedingungen des KiBiz, der massive Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren, der bedarfsgerechte Ausbau von Ganztagsplätzen in Tageseinrichtungen, die zusätzlichen, vielfältigen Angebote in den Familienzentren und die zunehmende Anzahl von Kindern mit Behinderung, die in Tageseinrichtungen betreut werden, haben zu erheblich erhöhten Anforderungen geführt.

Insbesondere die Betreuungssituationen für Kinder unter 3 Jahren sind nicht mit ausreichenden personellen Ressourcen hinterlegt sind. Dies ist auch ein zentrales Ergebnis der Erhebungen der Firma Prognos und wurde darüber hinaus im Rahmen der durchgeführten Regionalveranstaltungen zur Revision des KiBiz ausdrücklich festgestellt. Eine bessere Personalausstattung ist hier besonders erforderlich.

Die im Referentenentwurf von der Landesregierung beabsichtigte Erhöhung der Pauschalen für Kinder unter 3 Jahren für den Einsatz von zusätzlichen Ergänzungskräften, um insbesondere den Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren gerecht werden zu können, war der richtige Ansatz und hätte zu der dringend erforderlichen Verbesserung des Personalschlüssels geführt. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Hinweis auf die schwierige Situation der kommunalen Haushalte eine Mitfinanzierung der Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen abgelehnt.

Die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Zusatzpauschale ausschließlich aus Landesmitteln reicht nicht aus, um die dringend notwendige zusätzliche personelle Ausstattung in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren zu finanzieren.

Darüber hinaus ist die Herausnahme eines Teils der Finanzierung aus dem Gesamtsystem der Pauschalierung des KiBiz nicht Ziel führend und erzeugt erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Mit den vorgesehenen Mitteln können nur geringe Stundenanteile finanziert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Regelung befristet für ein Jahr umgesetzt werden soll, mit der Konsequenz, dass entsprechende Personalmaßnahmen, soweit sie überhaupt möglich sind,

befristet werden müssen.

Die Einführung eines weiteren Stichtags - den 01.03. eines Kindergartenjahres - für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Landesförderung ist sehr verwirrend und mit einem deutlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der zu der geringen Erhöhung der Personalstunden in keinem Verhältnis steht.

Die Freie Wohlfahrtspflege fordert dringend, den bisherigen Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres für die Bemessung der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren als einzigem Stichtag zu belassen und für alle Kinder, die am 1.11. noch keine 3 Jahre sind, den Landeszuschuss zu gewähren.

Um dennoch das geplante Finanzvolumen des Landeszuschusses nicht zu überschreiten, könnte der Zuschuss für das einzelne Kind entsprechend gekürzt werden.

Unter Berücksichtigung der Devise „Die Besten für die Jüngsten“, sowie unter Beachtung des Fachkraftgebots in der Jugendhilfe, ist es in einem nächsten Schritt notwendig eine Fort- und Weiterbildungsvereinbarung, wie im KiBiz vorgesehen, abzuschließen und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Der drohende Fachkräftemangel im sozialen Bereich zwingt grundsätzlich zu Überlegungen und Vorschlägen, wie der Beruf der Erzieherin/ des Erziehers attraktiver gestaltet werden kann und junge Menschen motiviert werden können, diese Berufsperspektive anzustreben.

Der mit der Verabschiedung der Personalvereinbarung begonnene Qualifizierungsprozess für die Ergänzungskräfte wurde bereits von vielen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen und ist bei den Betroffenen auf eine sehr positive Resonanz gestoßen. Die Nachqualifizierung hat die Kompetenzen der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger gestärkt und merklich zu einer Professionalisierung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern beigetragen. Ebenso können damit für die Berufsgruppe die dauerhaften Beschäftigungsmöglichkeiten in einer Kindertageseinrichtungen verbessert und ggf. gesichert werden.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden auch weiterhin für eine Qualifizierungsteilnahme werben und entsprechende Qualifizierungsangebote konzipieren.

Mit Blick auf den absehbaren Fachkräftemangel sollten aber auch weiterhin junge Ergänzungskräfte motiviert werden, eine Ausbildung zur Erzieherin/des Erziehers anzustreben, um als Fachkraft uneingeschränkt im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen tätig sein zu können.

Hauswirtschaftskräfte sollte insbesondere mit Blick auf die immens gestiegene Zahl der Kinder, die über Mittag in den Einrichtungen betreut und gepflegt werden, in die Personalausstattung aufgenommen werden und damit in der Berechnung der Pauschalen berücksichtigt werden.

Die Bereitstellung zusätzlicher Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Leitungsfreistellungen sind im zweiten Schritt der KiBiz-Revision unbedingt in den Blick zu nehmen und entsprechend finanziell auszugestalten.

## Tagespflege (Fragen 42 bis 45)

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist es grundsätzlich richtig, im Bereich der Kindertagespflege die qualitativen Anforderungen zu verbessern und Mindeststandards auf Basis der DJI Empfehlungen einzuführen.

Dass die Landesregierung an der bisherigen landesrechtlichen Ausnahmeregelung des möglichen Platzsharings von bis zu acht Kindern im Einzelfall - bei maximaler gleichzeitiger Anwesenheit von fünf Kindern – festhalten will, hält die Freie Wohlfahrtspflege für vertretbar. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Tagespflege nach den Regelungen des KJHG als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung gilt, mit den entsprechenden qualitativen Anforderungen an die Bildung, Erziehung und Betreuung in dieser Angebotsform. Hier sind u.a. die Aufsichtsbehörden gefordert.

## Kinder mit Behinderungen (Fragen 46 bis 50)

Positiv bewerten wir, dass Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung zukünftig grundsätzlich in eine Tageseinrichtung aufgenommen werden sollen. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung und bereitet den Weg zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung. Damit diese Aufgabe der individuellen Förderung gut geleistet werden kann, müssen die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bleibt davon unberührt, denn sie können auch weiterhin entscheiden, welcher Förderort für ihr Kind der richtige ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die Regelung, die die verbindliche Nennung von Kindern mit Behinderung zum Stichtag 15.03. aufhebt. Dies entspricht der Situation der Praxis und stellt durch die erhöhten Pauschalen den Einsatz von zusätzlichen Fachkräften sicher, dass eine angemessene Bildung und Förderung aller Kinder mit Behinderung, die in einer Tageseinrichtung betreut werden, gewährleistet ist.

Dass die Verwerfungen bei den Beträgen für den sonderpädagogischen Mehrbedarf in der Systematik der Kindpauschalen erst in der zweiten Stufe der Revision gelöst werden sollen, ist aufgrund der Komplexität durchaus nachvollziehbar. Allerdings sollte insbesondere für die Kinder mit Behinderung im Gruppentyp IIc (unter dreijährige Kinder mit bis zu 45 Std. Betreuungszeit), für die nach der gegenwärtigen Regelung kein einziger Euro für den sonderpädagogischen Mehrbedarf zur Verfügung steht, eine deutliche Verbesserung bereits in der aktuellen Revisionsstufe vorgesehen werden. Mit 7500,- Euro würde der größte Teil der Lücke geschlossen.

## Familienzentren (Fragen 51 bis 58)

Die Ankündigung der Landesregierung, auch weiterhin Familienzentren auszubauen und zu finanzieren ist im Grundsatz richtig und bestätigt das bereits auch von vielen Freien Trägern umgesetzte erfolgreiche Konzept. Die vorgesehene Erhöhung der Pauschale für die Aufgaben

von Familienzentren (und nochmals erhöht für Familienzentren in sog. sozialen Brennpunkten) ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, ermöglicht aber noch keine auskömmliche Finanzierung der vielfältigen Aufgaben.

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die Absicht der Landesregierung, zukünftig verstärkt Familienzentren in Sozialräumen zu fördern, in denen besonders viele benachteiligte Kinder und Familien leben. Die Kriterien für sog. soziale Brennpunkte sind bisher nicht festgelegt.

Hierzu sollten auch unter Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege entsprechende Kriterien benannt werden. Wir verweisen auf die im Ministerium vorliegenden Ergebnisse einer Arbeitsgruppe, die zu dieser Fragestellung differenzierte Kriterien erarbeitet hat.

### **Elternmitwirkung (Fragen 59 bis 63 )**

Der Gesetzentwurf sieht eine Stärkung der bisherigen Mitwirkungsrechte von Eltern im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes vor. Die Überlegung, Eltern mehr als bisher verantwortlich in die Gremien und Aufgaben der Tageseinrichtungen einzubeziehen, berücksichtigt die Interessen der Eltern und unterstreicht die Bedeutung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Auch ist im Interesse der Kinder eine engagierte Mitwirkung der Eltern zu begrüßen.

Doch die Grenzen einer möglichen erweiterten Elternmitwirkung sind überall dort zu setzen, wo die Autonomie des Trägers und die Verantwortung für die Grundrichtung der Erziehung in der jeweiligen Tageseinrichtung betroffen sind. Die Kennzeichen freier Trägerschaft mit unterschiedlichen Wertorientierungen und vielfältigen Inhalten und Angeboten können durch die Stärkung von Mitwirkungsrechten von Eltern nicht aufgegeben werden.

Bestimmte im § 9 KiBiz aufgeführte Punkte entziehen sich generell der Entscheidungsmöglichkeit, da diese von außen vorgegeben sind, wie z.B. die Bedarfsstruktur, die letztendlich vom Anmeldeverhalten der Eltern abhängig ist.

Beispielsweise die Frage nach Öffnungs- und Schließungszeiten kann im Rahmen des Rates der Kindertageseinrichtungen nur beraten und nicht ausgehandelt werden. Die Festlegung von jährlichen Schließungszeiten oder der Verzicht darauf oder die Auswahl der Verpflegung sind u.a. auch eine bewußte konzeptionelle Trägerentscheidung, sollten mit den Eltern beraten werden, können aber letztendlich nicht von Eltern entschieden werden.

Fragen zur räumlichen, sachlichen und personellen Ausstattung können nicht in einem Abstimmungsprozeß durch den Rat der Tageseinrichtungen erfolgen, in dem der Träger im Zweifel überstimmt werden kann. Die fachliche und finanzielle Verantwortung der Einrichtung obliegt weiterhin dem Träger; dies muss bei allen Neuregelungen für die Mitwirkung von Eltern berücksichtigt werden.

## Gesundheitsförderung ( Fragen 64 bis 66 )

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist es richtig, dass für alle Kinder die regelmäßige ärztliche und zahnärztliche Untersuchung sichergestellt ist. Das kann sowohl durch die Vorsorgeuntersuchungen, die die Eltern mit ihren Kindern wahrnehmen, gewährleistet sein als auch durch die vom Jugendamt initiierten und verantworteten Reihenuntersuchungen. Es ist wichtig, dass alle in Frage kommenden Stellen mit dazu beitragen, dass für alle Kinder die Gesundheitsvorsorge sichergestellt wird. Diese Sorge darf aber nicht dazu führen, dass den Trägern von Tageseinrichtungen eine Überprüfungspflicht auferlegt wird.

Das Rauchverbot muss für alle Gebäude und Grundstücke der Tageseinrichtung gelten. Auch das Rauchen im Wohnraum der Tagespflegeperson ist generell zu untersagen. Diese nunmehr eindeutige Regelung begrüßen wir ausdrücklich.

## Weitere Fragestellungen und gesetzestechnische Detailfragen (Fragen 67 bis84)

- Die Frage, ob sich die Einführung eines pauschalierten Finanzierungssystems bewährt hat, kann vonseiten der Freien Wohlfahrtspflege noch nicht abschließend beantwortet werden. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Firma Prognos kann festgestellt werden, dass die Pauschalen nicht für jede Einrichtung ausreichend sind. Die bereits im Gesetzgebungsverfahren angemerkten Differenzen insbesondere bei den Personalkosten haben sich bestätigt. Ebenso hat sich gezeigt, dass die zusätzlichen Mittel für Familienzentren nicht ausreichen, um die vielfältigen Aufgaben und Anforderungen zu finanzieren. Hier wird zwar im Gesetzentwurf eine Erhöhung von 1000 Euro vorgesehen, von einer auskömmlichen Finanzierung kann aber weiterhin nicht die Rede sein. Auch die Pauschale für die Sprachförderung von Kindern kann höchstens als Anreiz verstanden werden, eine angemessene personelle Aufstockung ist damit nicht gesichert.
- Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt, die vorgesehene Regelung, die eine zusätzliche Finanzierung von Waldkindergärten vorsieht. Die vorgenommene Änderung ist jedoch nicht weitgehend genug, da die weitaus meisten Waldkindergärten 1gruppig sind. Diese können in der Regel den Sonderzuschuss für die besonderen Bedingungen der 1gruppigen Einrichtung erhalten, würden aber hinsichtlich der besonderen personellen Anforderungen der Betriebserlaubnis als Waldkindergarten nicht unterstützt werden. Ein Hinweis, dass die aufgeführten Kriterien kumuliert angewandt werden können, wäre daher hilfreich.

Bei eingruppigen Einrichtungen ist der Hinweis auf den Bestand am 28.2. 2007 entbehrlich, da durch den demographischen Rückgang auch bisher größere Einrichtungen u. U. zur Deckung des Bedarfes als eingruppige Einrichtungen weitergeführt werden müssen und aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf diese zusätzlichen Mittel angewiesen sind.

Die Festlegung der zusätzlichen Förderung für eingruppige Einrichtungen (bis zur Obergrenze von 15.000,- Euro) von den Bedingungen des GTK abhängig zu machen ist

nicht mehr sachgerecht, da eine Fortschreibung des GTK ja nicht erfolgt ist. Eingruppige Einrichtungen haben zur Sicherstellung der personellen Herausforderungen einen höheren Bedarf, der grundsätzlich anzuerkennen ist.

- Wir halten weiterhin die pauschale Erhöhung von 1,5 % für nicht ausreichend. Insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels wird es aus unserer Sicht zu einem deutlichen Anstieg der Kosten kommen, der nicht durch die vorgesehene pauschale Anpassung aufgefangen werden kann. Hier sollte eine Orientierung an den Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst (TVÖD) erfolgen.
- Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die vorgesehene Änderung, dass das Kinderbildungsgesetz für alle Kinder gelten soll, die einen Platz in Anspruch nehmen. Die bisherige Beschränkung auf Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in NRW haben, ging an der Realität in den Grenzregionen vorbei und führte immer wieder zu Unsicherheiten und Auslegungsproblemen. Versäumt wurde an dieser Stelle die Chance, eine Regelung zur Aufnahme (und Finanzierung) sog. „gemeindefremder“ Kinder zu schaffen. Für viele Eltern ist es im Zuge der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sinnvoller, ihr Kind in einer Tageseinrichtung am Arbeitsort bzw. in einer betrieblichen Kindertageseinrichtung anzumelden sowie im Hinblick auf unterschiedliche pädagogische Konzepte „gemeindefremd“ unterzubringen als eine Einrichtung am Wohnort aufzusuchen. Dahingehend besteht weiterhin ein dringender Klärungsbedarf, da die Probleme heute in der Regel zu Lasten der Kinder und ihrer Familien ausgetragen werden.
- Für die Gestaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in den Kommunen ist es vorteilhaft, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, wieder eine Umverteilung der bereits bewilligten Kindpauschalen nach dem 15.03. im Einvernehmen mit den Trägern vorzusehen.
- Die, mit Blick auf das beitragsfreie Kindergartenjahr, vorgesehene Deckelung der Betreuungszeiten von 45 Stunden entspricht nicht einer am Bedarf orientierten Entwicklung der Kindertagesbetreuung und muss gestrichen werden.
- Die beabsichtigten Änderungen zur Datenerhebung sind nachvollziehbar und - soweit die bisherige separate Erhebung der Meldebogendaten durch die Landesjugendämter entfällt - zu begrüßen. Ein weiterer Schritt zur Verwaltungsvereinfachung wäre die Integration des Verfahrens zur Beantragung der Betriebserlaubnis in das KiBiz.web.
- Den Vorschlag, aus Gründen des Bürokratieabbaus zukünftig auf ein Verwendungsnachweisverfahren des Trägers gegenüber dem Jugendamt zu verzichten führt aus unserer Sicht eher dazu, dass seitens der Kommunen eigene differenzierte Nachweisverfahren eingeführt werden, die letztendlich zu einem erheblich höheren Arbeitsaufwand für die Träger führen.

Wir schlagen deshalb vor, das bisherige Nachweisverfahren punktuell zu vereinfachen und insbesondere den Nachweis des Trägers zum Einsatz des pädagogischen Personals

auf jahresdurchschnittliche Angaben zu begrenzen, die im Rahmen des Meldebogens abgebildet werden könnten.

Unser Vorschlag für eine gesetzliche Regelung des Verwendungsnachweises sieht vor, die Erträge in

- Zuschüsse Jugendamt
- Trägeranteil gemäß KiBiz
- Sonstige Erträge

zu unterteilen und die Aufwendungen unterteilt in

- Personalkosten
- Sachkosten
- Mieten
- Investitionen
- Sonstige Aufwendungen

darzustellen und die Zuführungen an andere bzw. von anderen Einrichtungen sowie die Zuführungen zur bzw. aus der KiBiz-Rücklage und bis 2013 zur bzw. aus der GTK-Rücklage sowie deren Bestand zum Ende des Kindergartenjahres anzugeben.

- Im Zuge der ersten Revisionsphase sollte es gelingen, den mit dem Kinderbildungsgesetz verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen zu verringern. Dazu gehört auch, die in § 19 enthaltene Regelung der monatlichen Meldung von Belegungsdaten zu streichen bzw. darauf zu beschränken, dass eine Meldung ausschließlich bei Änderungen der Kinderzahl bzw. in der Belegung erfolgt.

Essen, den 15.06.2011